

AUSHANG

16. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Bescheid vom 02.08.2021 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2021) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches SGB IV genehmigt.

16. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 5 Kreis der versicherten Personen wird wie folgt gefasst:

- I Zum Kreis der bei der Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören
 - 1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
 - 2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.
- II Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- III Die in Absatz I und II genannten Personen können die BKK24 unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn
 - 1. sie zu dem in § 1 b) der Satzung genannten Bereich gehören oder
 - 2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder

3. der Ehegatte oder der Lebenspartner bei der BKK24 versichert ist,
4. sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 SGB V versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 SGB V oder nach § 9 SGB V versicherte Rentner sowie nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V versicherte behinderte Menschen sind und ein Elternteil bei der BKK24 versichert ist,
5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebskrankenkasse besteht und nunmehr versicherte Rentner sind,
6. sie bei einer/einem Betriebskrankenkasse/Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

IV Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft wird wie folgt gefasst:

- I Für die Kündigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger und Versicherungsberechtigter gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- II Versicherungsberechtigte können ihre Mitgliedschaft kündigen, wenn für sie die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.
- III Wenn ein Wahltarif nach § 12d gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur BKK24 frühestens unter den Voraussetzungen der § 12d Absatz IV Satz 3 und 4, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.

§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

13. Ultraschalluntersuchung der Brust

Die BKK24 übernimmt die Kosten von Ultraschalluntersuchungen der Brust (sog. Sono-Check) als Vorsorgeleistung im Einzelfall bis maximal 100 Euro pro Kalenderjahr, soweit sie von zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Ärzten durchgeführt oder veranlasst wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist das Vorliegen von Risikofaktoren, die auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen, ohne dass, bezogen auf die jeweilige Untersuchung, bereits eine Erkrankung besteht.

Risikofaktoren sind insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- bei dichtem Drüsengewebe
- während Schwangerschaft und Stillzeit
- bei Veränderungen des Brustgewebes (Knoten, Schwellung, Schmerzen in der Brust, Flüssigkeitsabsonderungen)
- bei der Entnahme bildgestützter Gewebeprobe und Entleerung (Punktion) flüssigkeitsgefüllter Zysten
- bei auftretenden Schmerzen der Brust
- bei positiver Familienanamnese

Die Rechnung ist jeweils einzureichen.

§ 11 h (Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz) wird wie folgt neu gefasst:

- I Die BKK24 fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20k SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- II Die BKK24 gewährt Leistungen für Maßnahmen nach Abs. I als Sachleistung in Form von Schulungsmaßnahmen. Die BKK24 kann Maßnahmen nach Abs. I durch Dritte durchführen lassen. Bei der Durchführung durch Dritte schließt die BKK24 einen Kooperationsvertrag mit dem Anbieter der Maßnahme.



§ 11 h (Leistungsausschluss) wird § 11i:

Der bisherige § 11h wird § 11i.

In § 13 Aufsicht wird die Bezeichnung „Bundesversicherungsamt“ durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -